

AMTSBLATT

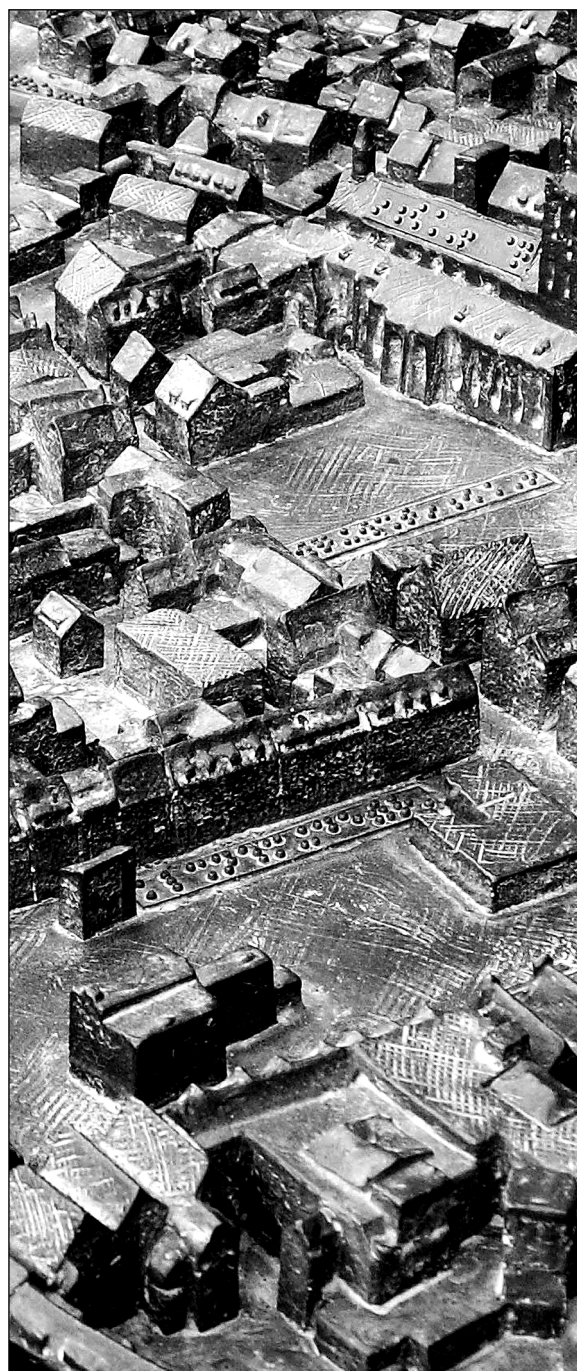
der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 9

16. Jahrgang

Stralsund, 08.09.2006



Inhalt

Seite

Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren für die Landtagswahl am 17. September 2006	2
Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände	3
Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 26 Stralsund II über die Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl und den im Wahlkreis gewählten Bewerber	3
Öffentliche Auslegung gemäß gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan Nr. 117 der Hansestadt Stralsund „Quartier 17, Rathausplatz“ Beschluss-Nr. 2006-IV-08-0593 vom 31.08.2006	3
Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Hansestadt Stralsund	4
2. Rechtsverordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen für Verkaufsstellen in der Hansestadt Stralsund 2006 (2. VO Verkaufssonntage 2006)	4
Tierseuchen-Allgemeinverfügung	4
Öffentliche Bekanntmachung Widerspruch gegen die automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften gemäß § 34 a Absatz 2 Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern - LMG	5
Informationen	5
Impressum	5

Wahlbekanntmachung


1. Am 17. September 2006

findet die Wahl zum **5. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Hansestadt Stralsund ist in Anzahl
49 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum
18. August 2006 bis Datum
26. August 2006

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Wahlräume mit einem barrierefreien Zugang sind auf der Wahlbenachrichtigung durch  gekennzeichnet.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 16:00 Uhr in Stralsund, Mühlenstraße 4-6 zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler können sich im Wahlraum zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen. Wahlschablonen erhalten Blinde und Sehbehinderte in der Landesgeschäftsstelle des Blinden- und Sehbehinderten-Vereins Mecklenburg-Vorpommern e.V. in 18106 Rostock, Henrik-Ibsen-Str. 20 (Telefon: 0381- 77 89 80).

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 des Landeswahlgesetzes).

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.


Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem amtlichen Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Eine Sondervereinbarung für die zusätzliche Briefkastenleerung durch die Deutsche Post AG am Freitagnachmittag bzw. Sonnabend und deren Zustellung am Sonntag entfällt zur Landtagswahl 2006. Daher muss der Wahlbrief so rechtzeitig aufgegeben werden, dass er spätestens am Sonnabend aus der regulären Leerung zugestellt werden kann.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Einwurf in den Briefkasten der Hansestadt Stralsund in der Mühlenstraße 4-6 am Wahltag ist ebenfalls möglich.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Stralsund, 25. August 2006

Die Gemeindewahlbehörde

Lastovka
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände

Gemäß § 5 Abs. 2 Landeswahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 17. September 2006 um 16:00 Uhr in Stralsund, Mühlenstr. 4-6, zusammentreten

L a s t o v k a

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 26 Stralsund II über die Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl und den im Wahlkreis gewählten Bewerber

Die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses, auf der das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis 26 Stralsund II und der gewählte Bewerber gemäß § 62 Abs. 2 und 3 der Landeswahlordnung (LWO) festgestellt werden, findet am 20. September um 14:00 Uhr im Konferenzsaal des Rathauses, Alter Markt, in der Hansestadt Stralsund statt.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

L a s t o v k a

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 117 der Hansestadt Stralsund

„Quartier 17, Rathausplatz“

Beschluss-Nr. 2006-IV-08-0593 vom 31.08.2006

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 117 einschließlich Begründung in der Fassung vom Juli 2006 wurden am 31.08.2006 durch Beschluss der Bürgerschaft gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet liegt im Stadtgebiet Altstadt und erstreckt sich auf das gesamte Quartier 17 einschließlich der umliegenden Straßen bis zu ihrer Mitte. Es wird begrenzt im Norden durch die Badenstraße, im Osten durch die Kleinschmiedstraße, im Süden durch die Heilgeiststraße und im Westen durch die Ossenreyerstraße.

Im ca. 0,7 ha großen Geltungsbereich liegen die Flurstücke 64/2 (teilweise), 89 (teilweise), 105 (teilweise), 108/1 (teilweise), 106/1, 106/3, 106/5, 106/6, 106/7, 106/8, 106/9, 106/10, 106/11, 106/12, 106/15, 106/16, 106/17, 106/18, 106/19, 106/21, 106/22, 106/23, 106/24, 106/25, 106/26, 107/1 und 107/2 der Flur 23 Gemarkung Stralsund.

Es ist das Planungsziel des Bebauungsplanes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiederbebauung des Quartiers 17 mit einem mehrgeschossigen, vielgestaltigen Gebäudekomplex zu schaffen, welcher neben großflächigem Einzelhandel, vielfältigen gewerblichen und Dienstleistungseinrichtungen auch eine Stellplatzanlage mit maximal 260 Parkplätzen und in den oberen Geschossen Wohnungen aufnehmen kann.

Im Bebauungsplanverfahren wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Die verfügbaren umweltrelevanten Informationen bzw. vorliegenden Stellungnahmen beinhalten Aussagen zur Verkehrsbelastung, zu Lärm- und Abgasimmissionen, zu Natur- und Landschaft (Gehölzschutz), zur Besonnung, Belichtung und Belüftung sowie zum Denkmalschutz.

Auslegungszeit: 18. 09. - 23. 10. 2006

Mo, Mi	07.00 - 16.00 Uhr
Di, Do	07.00 - 18.00 Uhr
Fr	07.00 - 15.00 Uhr

Ort: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege
Badenstr. 17, 2. Etage, im Flur rechts

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Auskünfte zu Anfragen sowie Erläuterungen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, den 01.09.2006
gez. Lastovka

Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Hansestadt Stralsund

Das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern gibt als Straßenaufsichtsbehörde bekannt, dass die Hansestadt Stralsund gemäß § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls den Antrag gestellt hat, die öffentliche Platz- und Wegefläche zwischen Ossenreyerstraße, Heilgeiststraße, Kleinschmiedstraße und Badenstraße einzuziehen. Die öffentliche Platz- und Wegefläche ist belegen in der Gemarkung Stralsund, Flur 23, Flurstücke 106/7, 106/9, 106/18, 106/19, 106/22, 106/23, 106/26 und 107/2 im Quartier 27.

Der Plan der einzuziehenden Fläche liegt vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bei der Hansestadt Stralsund, Bauamt, Abteilung Straßen und Stadtgrün, Badenstraße 17, 18439 Stralsund zur Einsicht aus.

Jedermann, dessen Belange durch die Einziehung berührt werden, hat die Gelegenheit Einwendungen zu erheben, die schriftlich oder zu Protokoll bei der auslegenden Dienststelle bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung abzugeben sind. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, später erhobene Einwendungen müssen nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrag

gez. Klöckner
Dr. Jürgen Klöckner

(Anlage: siehe Seite 6)

2. Rechtsverordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen für Verkaufsstellen in der Hansestadt Stralsund 2006 (2. VO Verkaufssonntage 2006)

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1968), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluss (ZuständigkeitsVO - Ladenschluss) vom 10. September 1991 (GVOBl. M-V S. 372) verordnet der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund:

§ 1

Aus Anlass folgender Veranstaltungen dürfen Verkaufsstellen des Einzelhandels an dem bezeichneten Sonntag in den nachfolgend genann-

ten Öffnungszeiten in der Hansestadt Stralsund abweichend von § 3 Abs. 1 Ladenschlussgesetz geöffnet sein:

a) **Herbstfest** - 01. Oktober 2006 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr,

b) **Herbst- und Familienfest** - 05. November 2006 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Es wird im Übrigen auf die Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere auf die §§ 17, 21 Ladenschlussgesetz, § 5 Arbeitszeitgesetz, § 18 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 8 Mutterschutzgesetz verwiesen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage vom 06. April 2006 außer Kraft.

Stralsund, den 17.08.2006



Tierseuchen-Allgemeinverfügung

Auf der Grundlage der

- o der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (**Geflügel-Aufstallungsverordnung**) vom 9. Mai 2006 (eBAnz AT 28 2006 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2006 (BGBl. I S. 1452) in Verbindung mit
- o § 1 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06.01.1993 (GVOBl. M-V S. 31), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 13.02.2006 (GVOBl. M-V S. 91)

wird für das Territorium der **Hansestadt Stralsund** Folgendes angeordnet:

1. Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) hält, hat diese
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.
2. Geflügel (ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird), darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit es längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
3. Anzeichen von Erkrankungen oder das gehäufte Auftreten von Verendenungen bei Geflügel sind unverzüglich dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen (Telefon 03831/37 94 40 oder über die Leitstelle 03831/25 00). Entsprechendes Geflügel ist zur Untersuchung bereitzuhalten.

Diese Tierseuchenverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Begründung zu dieser Verfügung kann im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister; Sachgebiet Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Knieperdamm 3 a, 18435 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht in Greifswald, Domstr. 7, 17489 Greifswald, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen diese Verfügung ganz oder teilweise anordnen.

Lastovka

**Öffentliche Bekanntmachung
Widerspruch gegen die automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften gemäß § 34 a Absatz 2 Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern - LMG**

Ab dem 01. Januar 2007 können nach dem Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern Melderegisterauskünfte per Internet (<http://www.service.m-v.de>) eingeholt werden, soweit der die Auskunft Begehrende in der Lage ist, neben dem Vor- und Familiennamen zwei weitere persönliche Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht) anzugeben.

Bei einer automatisierten Melderegisterauskunft werden über die gesuchte Person folgende Auskünfte erteilt:

1. Vor- und Familienname,
2. Doktorgrad,
3. Anschriften,
4. zuständige Meldebehörde.

Der von dieser Auskunft Betroffene kann der Weitergabe dieser Daten im automatisierten Verfahren nach § 34a Absatz 2 LMG widersprechen. In diesem Fall erfolgt eine Auskunft lediglich auf der Grundlage einer schriftlichen Anfrage bei der zuständigen Meldebehörde.

Der Widerspruch kann schriftlich bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Postfach 2145, 18408 Stralsund oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Abteilung Meldewesen, Seestraße 10, 18439 Stralsund, oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund eingelegt werden. Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen insoweit Angaben über den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum sowie die Wohnanschrift getätigt werden. Schließlich ist der Widerspruch zu unterschreiben.

Daneben stehen Ihnen unter den Rufnummern 03831/253 713 bzw. 253 758 Mitarbeiter zur Beantwortung der evtl. noch verbleibenden Fragen in Sachen Widerspruchsführung zur Verfügung. Nähere Informationen über die automatisierte Melderegisterauskunft erhalten Sie über das Internet (z. B. <http://www.dvz-mv.de/>).

Bents
Amtsleiter

INFORMATIONEN

Hansestadt Stralsund präsentiert Welterbeschätze in der finnischen Partnerstadt Pori

Mit einer Ausstellung präsentiert sich die Hansestadt Stralsund ab heute bis 31. Oktober 2006 im Stadtmuseum der finnischen Partnerstadt Pori.

Die an der Westküste Finnlands, in der Region Satakunta gelegene Stadt erhielt 1558 Stadtrecht. Heute leben hier 76.000 Einwohner. Die Partnerschaft zwischen Stralsund und Pori besteht bereits seit 1968.

Der Schwerpunkt der Präsentation liegt auf Stralsunds Welterbestatus, den die Stadt gemeinsam mit Wismar seit dem Jahre 2002 besitzt. „Die Idee, Stralsunds Welterbe auch in den Partnerstädten zu präsentieren, hatten wir schon seit längerem.“ so Gabriele Sack, zuständig für die Städtepartnerschaften. Gemeinsam mit der Welterbe-Managerin und dem Direktor des Kulturhistorischen Museums ist nun eine Ausstellung entstanden, die einen umfassenden Überblick über Stralsunds Kostbarkeiten bietet.

Mehrsprachige Ausstellungsfahnen informieren über Architektur, Geschichte, Seefahrt, die Lage am Wasser und vermitteln einen Eindruck vom heutigen Stadtleben. Ergänzt werden sie durch Modelle, die ausgewählte Einzeldenkmale der Backsteingotik zeigen. Neben dem städtebaulich eindrucksvollen Ensemble Rathaus und St. Nikolai sind das Kütertor, das Heilgeisthospital, das Dielenhaus und die Mönchstraße 38 als Modelle zu sehen und zeigen damit einen Querschnitt durch typische Gebäude der Welterbestadt. Aber auch die hansische Geschichte und die Funktion Stralsunds als Seehandelsstadt werden anhand des Großen Koggensiegels und eines Koggenmodells von 1350 thematisiert. Zum Anfassen laden Backsteine ein, die verschiedene Formen und Glasuren aufweisen.

Die Exponate des Kulturhistorischen Museums schlagen einen Bogen von der Zeit der Romanik bis zum Barock. Gezeigt werden unter anderem ein Kreuzifix mit Korpus aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts, eine Mondsichelmadonna aus der Zeit um 1500, glasierte Ofenkacheln von 1600, eine Brieflade aus der Renaissance, ein silberner Willkommpokal des Bäckeramtes, das Stralsunder Wappen aus der Schwedenzeit, kostbare Fayencen aus dem 18. Jahrhundert und sogar ein Gemälde der Malerin Elisabeth Büchsel.

Um den Besuchern neben den Welterbeschätzen auch einen Einblick in das moderne Stralsund zu vermitteln und sie zu einem Besuch anzuregen, wird die Ausstellung durch einen zehnmütigen virtuellen Stadtrundgang in finnischer Sprache bereichert. Die virtuelle Präsentation zeigt Stralsunder Wirtschaftsunternehmen, alle im Bau befindlichen Großprojekte sowie einen umfassenden Veranstaltungskalender der wichtigsten Events des nächsten Jahres. Entsprechend dazu werden verschiedene Broschüren ausgelegt.

Eröffnet wurde die Ausstellung bereits gestern durch Repräsentanten der Hansestadt Stralsund.

Wählen vor dem 17. September

Wenn am 17. September die Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern stattfinden, werden einige der Stralsunder Wahlberechtigten nicht zu Hause sein, weil sie an diesem Tag etwas anderes vorhaben.

Ihre Stimme können die Hansestädter aber trotzdem abgeben. Und zwar per Briefwahl im Dielenhaus in der Mühlenstraße 3 und zu folgenden Öffnungszeiten:

- Montag: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr**
- Dienstag: 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**
- Mittwoch: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr**
- Donnerstag: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr**
- Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
(am 15. September bis 18:00 Uhr).**

Fragen rund um die Wahl in Stralsund können Sie unter folgender Telefonnummer stellen: 252 490.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister
PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 21 10

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus • hannedruck und medien
Circus 13 gmbH stralsund
18581 Putbus Heilgeiststraße 2
18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)
Email: pressestelle@stralsund.de

Anlage zu Seite 4

„Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Hansestadt Stralsund“

